



ANGELSPORTVEREIN BAD KROZINGEN

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Registereintragung, Geschäftsjahr, Dachverband

Der Verein wurde im März 1964 gegründet. Er führt den Namen **Angelsportverein Bad Krozingen e.V.** und hat seinen **Sitz in Bad Krozingen** (Postanschrift: Postfach 145). Er ist im **Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen** unter der Nr. **OZ 24** eingetragen. Das **Geschäftsjahr** ist das **Kalenderjahr**. Der Verein kann einem **Dachverband** angehören; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ist der Verein Mitglied im Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Vereinigung von Angelfischern und Angelfischerinnen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ausübung und Verbreitung des **waidgerechten** Angelfischens im Rahmen der **gesetzlichen Vorschriften** (Fischerei-, Tier- und Naturschutzrecht)
- b) **Hege und Pflege des Fischbestandes** in eigenen und gepachteten Gewässern unter Berücksichtigung des **Artenschutzprogramms** des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)
- c) **Gesunderhaltung** der Gewässer und Maßnahmen zur **Vermeidung** und/oder **Bekämpfung schädlicher Einwirkungen** auf die Gewässer und den Fischbestand, **Erhaltung** eines artgerechten Fischbestandes, **Sauberhaltung und Pflege** der Uferbereiche
- d) **Beratung und Förderung** der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und dem Fischerei-, Natur- und Tierschutzrecht zusammenhängenden Fragen sowie mittels geeigneter **Schulungsmaßnahmen**
- e) Pacht, Erwerb, **Pflege und Erhaltung** von Fischgewässern
- f) Förderung von Maßnahmen zur **Erhaltung des Landschaftsbildes** und seiner natürlichen Wasserläufe
- g) Förderung der **Jugendarbeit**

Der Verein ist in jeder Hinsicht bezüglich ethnischer Herkunft, Hautfarbe, politischer Überzeugung, Konfession, Geschlecht, Berufsgruppenzugehörigkeit und des gesellschaftlichen Standes **neutral**.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt **ausschließlich** und **unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Probezeit

Mitglied kann jede **natürliche** oder **juristische** Person werden. Juristische Personen können ausschließlich als **Fördermitglieder** aufgenommen werden.

Natürliche Personen können Mitglied sein, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind entweder **aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder** oder **Jugendliche** unter 18 Jahren.

Aktive Mitglieder sind die angelberechtigten und im Verein mitarbeitenden Mitglieder. Jede unbescholtene Person kann aktives Mitglied werden. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und die staatliche **Fischerprüfung** abgelegt haben sowie über einen gültigen **Fischereischein** verfügen.

Passive Mitglieder und **Fördermitglieder** sind Mitglieder, die den Vereinszweck in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Passive Mitglieder und Fördermitglieder haben **keine Angelerlaubnis** an den Vereinsgewässern.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung jene Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Von einzelnen Pflichten kann sie der Vorstand entbinden.

Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren können entweder **passive Mitglieder** sein oder der **angelnden Jugendgruppe** des Vereins angehören. Voraussetzung für die Aufnahme in die angelnde Jugendgruppe ist das korrekte, wahrheitsgemäße Ausfüllen des Jugendfragebogens. In der Altersgruppe **10 bis 16 Jahre** ist darüber hinaus das Vorhandensein eines **Jugendfischereischeins** oder die erfolgreiche Absolvierung der staatlichen Fischerprüfung Pflicht. Ab **16 Jahren** ist das Fischen in der angelnden Jugendgruppe nur mit dem gültigen **Fischereischein** möglich. Jugendlichen, die im Besitz des Jugendfischereischeins sind, ist das Angeln an unseren sämtlichen Gewässern nur in Begleitung eines aktiven Mitglieds des ASV Bad Krozingen erlaubt. Jugendlichen mit gültigem Fischereischein ist das Angeln an unseren öffentlichen Gewässern (z. Zt. Neumagen, Möhlin,) ohne Begleitung erlaubt, jedoch für die vereinseigenen Privatgewässer ist das Fischen aus Haftungsgründen bis zur Volljährigkeit nur in Begleitung eines aktiven Mitglieds des ASV Bad Krozingen erlaubt.

Vor der Aufnahme von Jugendlichen muss die **Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s** erteilt sein. Der Vorstand ist befugt, eine **Jugendordnung** festzulegen. Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Jugendlichen, die Beaufsichtigung und Fangbeschränkung sowie etwaige sonstige Auflagen vom Vorstand festgelegt.

Fördermitglieder und Jugendliche können **nicht** in den Vorstand gewählt werden. Passive Mitglieder, Fördermitglieder und Jugendliche haben keine Abstimmungsbefugnis bei den durch die Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüssen oder zu treffenden Entscheidungen. Passive Mitglieder haben Abstimmungsbefugnis zu den Vorstandswahlen.

Interessenten für eine Mitgliedschaft müssen den Aufnahmeantrag **schriftlich** an den Vorstand richten. Die Satzung und die Vereinsordnungen sind dem Interessenten zusammen mit dem Aufnahmeantragsformular auszuhändigen. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags verpflichtet sich der Antragsteller zugleich zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen. Über die Aufnahme/Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme oder die Nichtaufnahme ist dem Antragsteller **schriftlich** mitzuteilen.

Gegen eine Nichtaufnahme, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in **Berufung** bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme/Nichtaufnahme entscheidet.

Von Aktiven Neumitgliedern ist eine **Aufnahmegerühr** sowie stets der **volle Jahresbeitrag** zu entrichten, auch wenn die Aufnahme erst innerhalb des Geschäftsjahres, zum Beispiel in der zweiten Jahreshälfte, erfolgt.

Für Neumitglieder gilt eine **Probezeit** von einem Jahr. Sofern sich während der Probezeit zeigt, dass das Neumitglied sich nicht in den Verein integriert oder gegen Auflagen der Satzung, der Vereinsordnungen oder gegen die Grundregeln der Kameradschaft verstößt, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, das neue Mitglied innerhalb der Probezeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied **schriftlich** mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss während der Probezeit stehen dem Mitglied **keine Rechtsmittel** wie etwa ein Recht auf Anhörung, Berufung bei der Mitgliederversammlung oder sonstiger Art zu.

§ 5 Änderung der Mitgliedschaft, Probezeit

a) Wechsel von passiver in aktive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder können innerhalb des Geschäftsjahres zu einer aktiven Mitgliedschaft wechseln, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen (**Mindestalter**, Absolvierung der staatlichen **Fischerprüfung**, gültiger **Fischereischein**). Von den von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft wechselnden Mitgliedern wird wie bei Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr gemäß § 8 dieser Satzung erhoben. Über einen Erlass der Gebühr oder deren Minderung kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

Der Wechsel ist **schriftlich** beim Vorstand zu beantragen. Über den Wechsel/Nichtwechsel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für Mitglieder, die mit Zustimmung des Vorstands von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft wechseln, gilt analog der Regelungen für Neumitglieder eine **Probezeit** von einem Jahr.

Sofern der Vorstand dem Antrag zustimmt, erfolgt die Umstellung der Mitgliedschaft zum 1. Tage des dem Vorstandsbeschluss nachfolgenden Monats. Gleichzeitig ist die Aufnahmegebühr zur Zahlung fällig.

Die Beiträge als passives bzw. als aktives Mitglied, die zu leistenden Pflichtarbeitsstunden als aktives Mitglied bzw. das Entgelt für etwaige nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden sind, bezogen auf das Geschäftsjahr, **zeitanteilig** zu leisten. Im Geschäftsjahr bereits geleistete Beitragszahlungen als passives Mitglied werden verrechnet.

Das **Angelkontingent** (siehe § 11) für von passiver in aktive Mitgliedschaft wechselnde Mitglieder versteht sich zeitanteilig; es beträgt ab Umstellung der Mitgliedschaft für das Restjahr monatlich 8,33 Punkte.

Der Wechsel oder die Ablehnung des Wechsels ist dem Antragsteller **schriftlich** mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Wechsels seitens des Vorstands, die keiner Begründung bedarf, steht dem Mitglied **Berufung** bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über den Wechsel entscheidet.

b) Wechsel von aktiver in passive Mitgliedschaft

Der Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist bis spätestens **30.11.** des Geschäftsjahres **schriftlich** gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Wechsel ist dem Antragsteller **schriftlich** zu bestätigen.

c) Wechsel von angelnder Jugendgruppe in eine aktive Mitgliedschaft

Jugendliche, die Mitglied der angelnden Jugendgruppe sind, müssen bei Vollendung des 18. Lebensjahres zu einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft wechseln. Der Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft ist jedoch nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (staatliche **Fischerprüfung**, gültiger **Fischereischein**). Der Wechsel in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres möglich.

Der Wechsel ist **schriftlich** beim Vorstand zu beantragen. Über den Wechsel/Nichtwechsel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für Jugendliche, die mit Zustimmung des Vorstands in eine aktive Mitgliedschaft wechseln, gilt analog der Regelungen für Neumitglieder eine **Probezeit** von einem Jahr.

Sofern der Vorstand dem Wechsel zu einer aktiven Mitgliedschaft zustimmt, erfolgt die Umstellung zum 1. Tage des dem Vorstandsbeschluss nachfolgenden Monats.

Die Beiträge als Jugendlicher bzw. als aktives Mitglied, die zu leistenden Pflichtarbeitsstunden als aktives Mitglied bzw. das Entgelt für etwaige nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden sind, bezogen auf das Geschäftsjahr, **zeitanteilig** zu leisten. Im Geschäftsjahr bereits geleistete Beitragszahlungen als Jugendlicher werden verrechnet.

Das nach erfolgtem Wechsel des Jugendlichen in eine aktive Mitgliedschaft für das Restjahr bestehende Angelkontingent versteht sich **zeitanteilig**; es beträgt monatlich 8,33 Punkte. Die Übernahme als aktives bzw. passives Mitglied ist dem Antragsteller **schriftlich** mitzuteilen.

Gegen eine Ablehnung der Übernahme seitens des Vorstands, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller **Berufung** bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Übernahme entscheidet.

d) Sonderregelung für Heranwachsende

Heranwachsende (zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 21. Lebensjahr) sind aktive Mitglieder. Für den Fall, dass sie beim Wechsel aus der Jugendgruppe zur aktiven Mitgliedschaft sich in einer Berufs- oder Schulausbildung befinden, können sie beim Vorstand schriftlich den Antrag auf ermäßigten Jahresbeitrag stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Heranwachsende direkt im Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung ein Studium oder eine weitere Ausbildung beginnt. Der Vorstand kann den Nachweis der Ausbildung oder der Studierendeneigenschaft jährlich verlangen. Für den Fall, dass der Heranwachsende den ermäßigten Jahresbeitrag beantragt, gilt für ihn der Jahresbeitrag und das Angelkontingent der Mitglieder der Jugendgruppe.

Bei Vollendung des 21. Lebensjahres oder bei Wegfall der Berufs- oder Schulausbildung oder der Studierendeneigenschaft erfolgt die Umstellung auf den Jahresbeitrag der aktiven Mitglieder zum 1. des auf das Ereignis nachfolgenden Monats. Dasselbe gilt für das im Restjahr bestehende Angelkontingent; es beträgt monatlich 8,33 Punkte.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass

- der Heranwachsende die Pflichtarbeitsstunden für aktive Mitglieder erbringen muss
- die Sonderregelung nicht für Heranwachsende gilt, die erst als Erwachsene in den Verein eintreten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; aktive Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied ist der Tier-, Natur- und Umweltschutz zur Pflicht gemacht. Der Vereinszweck ist zu erfüllen und zu fördern.

Alle Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise darzustellen und zu unterstützen.

Aktive Mitglieder und Mitglieder der angelnden Jugendgruppe sind außerdem verpflichtet,

- a) das Angelfischen in den Vereinsgewässern **wайдgerecht** im Rahmen der gesetzlichen und der vereinsspezifischen Bestimmungen auszuüben
- b) die Vereinsordnungen einzuhalten
- c) sich auf Verlangen gegenüber den **Aufsichtspersonen des Vereins** und den **Fischereiaufsehern** auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen. Aufsichtspersonen des Vereins sind entweder **Vorstandsmitglieder** oder vom Vorstand **bevollmächtigte aktive Mitglieder**.
- d) für pünktliche Zahlung fälliger Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu sorgen

Bei **Neumitgliedern** sind die **Aufnahmegebühren** und **Mitgliedsbeiträge sofort** nach der **schriftlichen** Erklärung seitens des Vorstands bezüglich der Aufnahme zur Zahlung fällig. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum innerhalb des Geschäftsjahrs in voller Höhe erhoben.

Im übrigen sind die **Mitgliedsbeiträge** für das laufende Geschäftsjahr und das Entgelt für im Vorjahr nicht geleistete **Pflichtarbeitsstunden** bis zum **01. Februar** eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung ist der **ungestörte** Einzug der Beträge zu gewährleisten. Etwaige

Rückbelastungsgebühren im Rahmen des Banklastschriftverfahrens, zum Beispiel bei nicht hinreichender Kontodeckung oder Änderung der Bankverbindung, **trägt grundsätzlich das Mitglied**.

Der Verkauf gefangener Fische ist untersagt. Schäden, die dem Verein durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln entstehen, sind vom verursachendem Mitglied zu ersetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins oder bei juristischen Personen mit ihrem Verlust der Rechtsfähigkeit. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Der **Austritt** hat durch **schriftliche** Erklärung an einen der beiden Vorsitzenden zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens **30.11.** erklärt werden.

Der **Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind Zuwidder-handlungen gegen die Satzung, Vereinsordnungen, Beschlüsse der Mitglieder-versammlung, Einzelbestimmungen des Vereins, satzungsbasierte Anordnungen des Vorstands, vereinsschädigendes Verhalten, länger als zwei Monate in Verzug befindliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, erhebliche Verstöße gegen die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei, Begehen ehrenrühriger Handlungen in erheblichem Ausmaß sowie solcher Handlungen, die den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigen, Untreue, Diebstahl oder rechtskräftige Verurteilung wegen eines Fischereideliktes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes ist gültig, wenn sich 2/3 der Vorstandsmitglieder dafür aussprechen.

Der Ausschluss aktiver Mitglieder bzw. Mitglieder der angelnden Jugendgruppe hat den **Einzug** des Mitgliedsausweises, des Angelerlaubnisscheins, gegebenenfalls des Sportfischerpasses und des Schlüssels für die Vereinsanlage zur Folge, ohne dass das Mitglied Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, oder Rückvergütungen einbezahlter Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Entgelte für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden oder eines nicht ausgeschöpften Angelkontingents beanspruchen kann. Der Ausschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung seitens des Vorstands wirksam. Er muss dem Mitglied **schriftlich** mittels Einschreibebrief erklärt werden.

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in minder schweren Fällen folgende **Disziplinarmaßnahmen** ergreifen:

- a) zeitweilige Entziehung aller Rechte im Verein und/oder der Angelerlaubnis in allen oder bestimmten Vereinsgewässern
- b) Zahlung einer angemessenen Geldbuße mit Einverständnis des Mitglieds
- c) Verweis mit oder ohne Auflage(n), zum Beispiel einer Ersatzleistung
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage(n), zum Beispiel einer Ersatzleistung
- e) mehrere der vorstehenden Disziplinarmaßnahmen nebeneinander

Ein Ausschluss oder Disziplinarmaßnahmen können auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Grundregeln der Kameradschaft verstößt oder wiederholt Anlass zu Streit und Unfrieden gibt.

Dem Mitglied muss **vor** der Beschlussfassung über den Ausschluss oder eine Disziplinarmaßnahme unter Setzung einer Frist von **zwei Wochen** Gelegenheit zur **Rechtfertigung** bzw. **Stellungnahme** im Rahmen einer **Anhörung** gegeben werden.

Gegen den Ausschluss oder eine Disziplinarmaßnahme kann das Mitglied innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** nach Kenntnisnahme des Ausschlusses oder der Disziplinar-maßnahme **schriftlich** beim Vorstand **Berufung** einlegen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die endgültige Entscheidung über die Berufung obliegt der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, Pflichten und Ämter im Verein, insbesondere auch verliehene Ehrenrechte. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beträge seitens des Mitglieds bleibt davon unberührt.

§ 8 Aufnahmegebühren

Von Neumitgliedern sowie von passiver in aktive Mitgliedschaft wechselnde Mitglieder wird unabhängig vom Eintritts- oder Umstellungsdatum innerhalb des Geschäftsjahres eine **Aufnahmegebühr** erhoben. Diese beträgt bei Inkrafttreten dieser Satzung:

- für Aktive und von passiver in aktive Mitgliedschaft wechselnde Mitglieder EUR 105,00
- für Mitglieder der angelnden Jugendgruppe unter 18 Jahren EUR 30,00

Die Aufnahmegebühren sind **sofort** nach der schriftlichen Erklärung seitens des Vorstands über die Aufnahme zur Zahlung fällig. Über Anpassungen der Aufnahmegebühren bestimmt die Mitgliederversammlung. Die neuen Aufnahmegebühren gelten ab Beschlussfassung.

Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Jahresbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein **Jahresbeitrag** erhoben. Dieser beträgt bei Inkrafttreten dieser Satzung:

Aktive Mitglieder EUR 130,00

Passive Mitglieder EUR 20,00

Jugendliche Mitglieder EUR 55,00

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Jahresbeiträge müssen bis zum **01. Februar** eines jeden Geschäftsjahres entrichtet werden.

Über Anpassungen der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie gelten ab Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres.

§ 10 Pflichtarbeitsstunden/Entgelt für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden

Mitglieder der angelnden Jugendgruppe ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sowie aktive Mitglieder müssen, sofern sie seitens des Vorstandes nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen befreit sind, unentgeltlich Pflichtarbeitsstunden leisten.

Die Pflichtarbeitsstunden betragen jährlich für

- Mitglieder der angelnden Jugendgruppe 10 Stunden
- Aktive Mitglieder 20 Stunden.

Gemäß des im Frühjahr eines jeden Jahres erstellten Jahrestterminplanes können die Pflichtarbeitsstunden erbracht werden bei:

- Arbeiten im Rahmen der Instandhaltung und Pflege des Areals am Josefsweiher oder an Pachtgewässern;
- Arbeitseinsätze bei Aufbau-, Abbau- und Vorbereitungsmaßnahmen oder bei sonstigen Aufgaben, die anlässlich von Vereinsfesten oder dem jährlichen Fischverkauf anfallen;
- Sofern der Verein hierzu Mitglieder entsendet bei
 - Gemarkungsputze der Stadt Bad Krozingen

- Hege- und Pflegearbeiten an Gewässern der Interessengemeinschaft Altrhein
- Hege- und Pflegearbeiten für den Fischereiverband Baden-Württemberg.

Zusätzlich können weitere – nicht im Jahresterminalplan aufgeführte – Arbeitseinsätze bei **Gefahr im Verzug** anfallen, zum Beispiel durch erforderliche Abfischungs- und Um-setzungsmaßnahmen bei Niedrigwasser oder Fischsterben oder Sicherung des Wasserzulaufes- und -ablaufes.

Die Anforderung zur Mithilfe erfolgt durch Vorstandsmitglieder oder Funktionsträger gem. § 17, welche die Einteilung der Mitglieder zu den erforderlichen Arbeiten vornehmen.

Alle **anrechenbaren** Arbeitseinsätze sind im **Mitgliedsausweis** sowie in einer im Vereinsheim ausliegenden **Liste** einzutragen und nach Zuständigkeit vom Gelände- und Gerätewart, Vereinsheimwart, Gewässerwart, Jugendwart oder dem veranlassenden Vorstandsmitglied zu quittieren.

Arbeitseinsätze außerhalb des Jahresterminalplans, soweit sie in eigener Disposition und ohne vorherige Absprache mit einem Vorstandsmitglied oder Funktionsträger gem. § 17 erbracht werden, können auf die jährlich zu leistenden Pflichtarbeitsstunden **nicht** angerechnet werden.

An- und Abreise zu den Arbeitseinsätzen sowie die Arbeitseinsätze selbst erfolgen auf eigenes Risiko der Mitglieder. Eine Haftung des Vereins für etwaige Personen-, Sach-, Vermögens- oder sonstige Schäden ist ausgeschlossen.

Von den arbeitspflichtigen Mitgliedern wird für die im Vorjahr nicht geleisteten Pflichtarbeitsstunden ein Entgelt erhoben, das zusammen mit dem für das laufende Geschäftsjahr fälligen Jahresbeitrag zu entrichten ist. Dieses beträgt bei Inkrafttreten dieser Satzung EUR 7,50/Stunde.

Über Anpassungen der jährlich zu leistenden Pflichtarbeitsstunden sowie des Entgelts für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie gelten rückwirkend ab **01. Januar** des laufenden Geschäftsjahrs.

Im Hinblick auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit sind Vorstandsmitglieder sowie die Funktionsträger gem. § 17 von der Erbringung von Pflichtarbeitsstunden **befreit**. Die Befreiung gilt bis einschließlich des Monats, in dem das Ehrenamt, aus welchen Gründen auch immer, endet. Für das Restjahr sind **zeitanteilig** Pflichtarbeitsstunden zu leisten, soweit nicht eine Befreiung aus anderen Gründen in Betracht kommt. Gegebenenfalls ist das jahresanteilige Entgelt für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Erbringung von Pflichtarbeitsstunden sowie von der Pflicht, für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden ein Entgelt entrichten zu müssen, **befreit**.

Der Vorstand ist bei Vorliegen besonderer Gründe ermächtigt, arbeitspflichtige Mitglieder von der Erbringung von Pflichtarbeitsstunden zu befreien. Besondere Gründe können zum Beispiel Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsbeschränkungen oder Erbringung alternativer Leistungen sein.

Während der Dauer der Arbeitseinsätze ist den Mitgliedern die Ausübung des Angelsports an den vereinseigenen oder gepachteten Gewässern untersagt.

§ 11 Angelkontingent

Den Vereinsgewässern können **nachweispflichtige** und **nachweisfreie** Fischarten entnommen werden. Den nachweispflichtigen Fischarten werden artspezifische Punktwerte je Exemplar zugeordnet, die auf das Angelkontingent angerechnet werden.

Aktive Mitglieder, mit Ausnahme der Heranwachsenden gem. § 5 d), haben für ein volles Geschäftsjahr ein Angelkontingent von **100** Punkten. Mitglieder der **angelnden Jugendgruppe** sowie Heranwachsende gem. § 5 d) haben für ein volles Geschäftsjahr ein Angelkontingent von **42** Punkten. Sofern das Angelkontingent innerhalb des Geschäftsjahrs verbraucht ist, können **Zusatzpunkte** gegen Bezahlung erworben werden. Das Nähere bestimmt die Gewässerordnung.

Den Vereinsgewässern – mit Ausnahme des Josefsweihsers – entnommene nachweispflichtige Fische sind **unverzüglich** auf der Fangkarte und zusätzlich **schnellstmöglich** in einer im Vereinsheim ausliegenden Liste einzutragen.

Beim Angeln im **Josefsweiher** hat sich jeder Angler **unmittelbar nach dem Betreten** des Vereinsgeländes und **vor Beginn** des Angelns in die im Vereinsheim ausliegende Fangliste einzutragen (Anmeldung). Nach **Beendigung des Angelns** und **vor Verlassen** des Vereinsgeländes sind die entnommenen Fische nachzutragen, gegebenenfalls mit „0“ (Abmeldung). **Zuwiderhandlungen führen zum Entzug der Fangkarte.**

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das **oberste beschlussfassende Vereinsorgan**. Sie ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß Gesetz, Rechtsprechung, dieser Satzung oder einer Vereinsordnung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens **14 Tagen** vor dem Termin mittels **schriftlicher** Einladung an jedes Mitglied einzuberufen ist. Die Einladung muss den **Versammlungstag**, den **Versammlungsort**, die **Uhrzeit** und die **vorläufig festgesetzte Tagesordnung** enthalten.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das **Datum des Poststempels**. Das Einberufungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Alle drei Jahre findet durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen statt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Genehmigung der Vereinsordnungen
- Festsetzung der Aufnahmegebühren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung der Anzahl der Pflichtarbeitsstunden
- Festsetzung des Entgelts für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden
- Festsetzung sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Abberufung eines Funktionsträgers
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Entscheidung über Aufnahme, Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufsfällen
- Beratung und Abstimmung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheidung bezüglich der Mitgliedschaft in einem Dachverband
- Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Entscheidung über die Beteiligung an wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Gesellschaften
- Entscheidung bezüglich der Aufnahme von Darlehen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand ist zur Einberufung einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der abstimmungsberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die der Einladung beigefügte Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dieses bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Später, auch während der Mitgliederversammlung, gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**.

Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Regelungen gemäß § 15 dieser Satzung. Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme; abstimmungsberechtigt sind die **aktiven** Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Abweichend ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder oder bei Beschlüssen bezüglich der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung der neue Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Derartige Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald **schriftlich** mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, als **Versammlungsleiter** geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen auch die Wahlergebnisse beinhalten muss.

Soweit der Schriftführer, der zugleich **Protokollführer** ist, nicht anwesend ist, muss die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung ein anderes **aktives Mitglied** als Protokollführer/in wählen.

Alle in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Von allen Protokollen der Mitgliederversammlungen ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern alsbald eine Niederschrift zu überlassen.

In die Protokolle der Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder ein **Einsichtsrecht**.

Unabhängig von der Mitgliederversammlung können durch den Vorstand ohne Einhaltung von Fristen **Mitgliedertreffen** angesetzt werden, die der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Fischerei, allgemeiner Information sowie der Weiterbildung in Fragen der Fischerei dienen. Mitgliedertreffen haben lediglich informellen Charakter; Mitgliederversammlungen werden dadurch nicht ersetzt.

§ 14 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die **Führung der gewöhnlichen Geschäfte** sowie die **Verwaltung des Vereins** im Rahmen von Gesetz, Rechtsprechung, Satzung und Vereinsordnungen.

Alle Maßnahmen, die nicht durch Gesetz, Rechtsprechung, Satzung oder Vereinsordnungen gedeckt sind, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist das **Ausführungsorgan** der Mitgliederversammlung. Er regelt das Nähere bezüglich seiner Aufgabenverteilung, die in einer Geschäftsordnung festgelegt werden kann.

Der Vorstand besteht aus **fünf** ehrenamtlich tätigen Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie zwei Beisitzern.

Über die Erweiterung oder Verkleinerung des Vorstands beschließt die Mitglieder-versammlung auf Antrag des Vorstands.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Die Wahl wird von einem/einer **Wahlleiter/in** geleitet, der/die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der/die Wahlleiter/in muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Wahlen können geheim oder offen durchgeführt werden. Die Wahl ist in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn dieses von mindestens einem Mitglied verlangt wird. Über das anzuwendende Verfahren entscheidet die Mitgliederversammlung unter Leitung des Wahlleiters mit einfacher Mehrheit.

Die Wahl soll für jedes Vorstandsmitglied einzeln erfolgen. Stattdessen kann der Vorstand - mit Ausnahme des 1. und des 2. Vorsitzenden - auch gemeinsam gewählt werden. Für die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden sind grundsätzlich einzelne Wahlgänge erforderlich.

Der/die Wahlleiter/in ist **nicht** als Vorstandsmitglied wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Der/ die Wahlleiter/in darf kein anderes Ehrenamt im Verein bekleiden.

Stimmrechte zu den Vorstandswahlen sind nicht übertragbar und können nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Wahlgang wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grunde auch immer, endet zugleich auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind der/die **1. und der/die 2. Vorsitzende**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie bei sonstigen Anlässen. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden ist im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Fallweise können andere Vorstandsmitglieder von einem der Vorsitzenden an ihrer statt zur Vertretung **bevollmächtigt** werden. Der 1. Vorsitzende **überwacht** die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der **Kassenwart** hat für ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung sowie für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages zu sorgen. Der Jahresabschluss und der Haushaltsvoranschlag sind von ihm rechtzeitig, in der Regel im Januar eines jeden Jahres, zu erstellen.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind berechtigt, ohne Genehmigung der übrigen Vorstandsmitglieder im Einzelfall Ausgaben bis zu **EUR 200,00** zu tätigen. Höhere einzelfallbezogene Ausgaben erfordern einen Beschluss seitens des Vorstands.

Die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis seitens der beiden Vorsitzenden wird dadurch nicht eingeschränkt. **Regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen** des Vereins, wie zum Beispiel Energiekosten, Steuern, Versicherungen, Gewässerpachten, Besatzkosten und ähnliches sind, auch wenn sie den Betrag von EUR 200,00 überschreiten, von dieser Einschränkung ausgenommen.

Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt, sie sollen jedoch einmal im Quartal stattfinden. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder

dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Allen Vorstandsmitgliedern ist alsbald eine Niederschrift zu überlassen.

Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand Beschlüsse **schriftlich** oder **fernmündlich** fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fermündlich erklären.

Schriftlich oder fermündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind durch das veranlassende Vorstandsmitglied in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer in einer **Niederschrift** festzuhalten und von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine **Kopie der Niederschrift** ist allen Vorstandsmitgliedern alsbald auszuhändigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, welches nicht 1. oder 2. Vorsitzender ist, innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zu einer anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch diese zu treffende Bestätigung ein anderes Mitglied als **kommissarisches Vorstandsmitglied** berufen, welches die gleichen wie ein durch die Mitgliederversammlung in ordentlicher Wahl gewähltes Vorstandsmitglied Rechte und Pflichten, insbesondere auch Abstimmungsbefugnis, erhält. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes dauert so lange an, wie die des ausgeschiedenen, in ordentlicher Wahl berufenen, Vorstandsmitglieds angedauert hätte. Scheidet einer der Vorsitzenden innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen

Für den Fall, dass ein in ordentlicher Wahl gewähltes Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch oder durch Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode oder durch Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheidet, ergibt sich – soweit nicht Befreiungsgründe in Betracht kommen – ab dem 1. Tage des auf das Ausscheiden aus dem Vorstand folgenden Monats eine zeitanteilige Arbeitspflicht gemäß § 9.

Der Vorstand ist berechtigt, mit deren Zustimmung Mitglieder zu besonderen Aufgaben heranzuziehen oder in Ausschüsse für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben zu berufen.

Sofern die Funktionsträger gem. § 17 nicht als Beisitzer in den Vorstand gewählt worden sind, haben sie das Recht an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, bezüglich Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches sind sie stimmberechtigt.

§ 15 Inhalte der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen, Beschlussfähigkeit

Für die **Mitgliederversammlung ohne Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen** muss die Tagesordnung **mindestens** enthalten:

- a) Jahres- und Geschäftsbericht(e) des 1. Vorsitzenden und gegebenenfalls weiterer Vorstandsmitglieder
- b) Bericht des Kassenwarts (Kassenbericht)
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Für die **Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen** muss die Tagesordnung **außerdem** enthalten:

f) Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen

Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Pflichtpunkte durch den Vorstand festgelegt.

§ 16 Kassenprüfer/innen und Wahl der Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die auch für Vorstandsmitglieder geltende Amtszeit zwei Kassenprüfer/innen. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein. Sie dürfen auch nicht ein anderes Ehrenamt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl kann für jede/n Kassenprüfer/in einzeln erfolgen. Stattdessen können die Kassenprüfer/innen durch Akklamation gewählt werden. Über das anzuwendende Verfahren entscheidet die Mitgliederversammlung unter Leitung des Wahlleiters mit einfacher Mehrheit.

Die Kassenprüfer/innen überprüfen stichprobenartig die Belege, die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung, die satzungsmäßig und steuerlich korrekte Mittelverwendung, die aus der Kassen- und Buchführung resultierenden Geldbestände sowie die Jahresabschlüsse; sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§ 17 Funktionsämter

Der Vorstand beruft mit einfacher Stimmenmehrheit aus den Reihen der Mitglieder folgende Funktionsträger:

Der **Schriftführer**, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, hat über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle zu führen. Er hat außerdem den anfallenden Schriftverkehr zu erledigen.

Der **Gewässerwart** überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen an den Fischgewässern des Vereins. Seine wichtigsten Aufgaben sind die Hege, Pflege und Überwachung der Fischbestände, Überwachung der Wasserqualität, Besatzmaßnahmen, Aufzuchtfragen sowie Kontrollaufgaben an den Gewässern.

Der **Jugendwart** leitet die Jugendgruppe des Vereins und ist verantwortlich für deren fischereiliche Weiterentwicklung und Fortbildung im Sinne des Vereins.

Der **Gelände- und Gerätewart** ist für die Pflege und Instandhaltung des Außenbereichs der Vereinsanlage in Staufen, Etzenbach 4, sowie für die Pflege und Instandhaltung sämtlicher Geräte, Werkzeuge und sonstigen Ausstattungen des Vereins verantwortlich.

Der **Vereinsheimwart** ist für die Pflege und Instandhaltung der Innenbereiche des Vereinsheims und der Lagercontainer in Staufen, Etzenbach 4, sowie für die Bewirtschaftung und kurzfristige Vermietung des Vereinsheims verantwortlich.

Die Amtszeit der Funktionsträger dauert bis zum Widerruf durch den Vorstand, der Abberufung in der Mitgliederversammlung oder bis zur Aufgabe des Funktionsamtes aufgrund eigener Willenserklärung. In diesen Fällen ergibt sich – soweit nicht Befreiungsgründe in Betracht kommen – ab dem 1. Tage des auf das Ende der Amtszeit folgenden Monats eine zeitanteilige Arbeitspflicht gemäß § 9.

Der Widerruf durch den Vorstand und die Abberufung durch die Mitgliederversammlung erfolgt bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, **Vereinsordnungen**, insbesondere eine Gewässerordnung, zu erlassen oder bestehende Vereinsordnungen so zu ändern, dass sie den jeweils geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen und/oder den Vereinsinteressen entsprechen. Vereinsordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitglieder-versammlung.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die **Stadt Bad Krozingen**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

Die Löschung im Vereinsregister ist durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, zu veranlassen.

§ 20 Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes werden eingehalten.

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Die Mitglieder stimmen der Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein in dem für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Umfang zu.

Veröffentlichungen von Mitgliederlisten und anderen Mitgliederdaten gegenüber Mitgliedern oder außenstehenden Dritten erfolgen nicht.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 23. Februar 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Staufen im Breisgau, den 23. Februar 2018